

Statuten für die Verleihung des "Marieluise-Fleißer-Preises"

(Marieluise Fleißer, *23.11.1901 Ingolstadt,
+ 02.02.1974 Ingolstadt)

Beschluss des Stadtrats vom 03. Dezember 2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 20.03.2018

§ 1

Die Stadt Ingolstadt verleiht zum Andenken an die Ingolstädter Schriftstellerin Marieluise Fleißer in einem zweijährigen Rhythmus den **"Marieluise-Fleißer-Preis"**. Der Preis ist mit 10.000 € dotiert und wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl verliehen.

§ 2

Der "Marieluise-Fleißer-Preis" zeichnet deutschsprachige Autorinnen und Autoren aus, die - wie im Werk der Marieluise Fleißer - den Konflikt zwischen unerfüllten Glücksansprüchen und alltäglichen Lebenswelten zum zentralen Thema haben. Gewertet werden einzelne Arbeiten oder das Gesamtschaffen einer Autorin oder eines Autors, wobei Hör-, Text-, Bühnen- und Filmwerke auf beliebigen Medien berücksichtigt werden können.

§ 3

Der "Marieluise-Fleißer-Preis" wird zuerkannt durch Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag eines Auswahlgremiums, das sich wie folgt zusammensetzt:

- je ein/eine Vertreter/Vertreterin jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- der/die Kulturreferent/in,
- der/die Intendant/in des Theater Ingolstadt,
- der/die Vorsitzende der Marieluise- Fleißer-Gesellschaft,
- sechs Literaturexperten/innen, die vom Kulturreferat jeweils berufen werden; mehrmalige Berufungen sind beliebig zulässig,
- der/die testamentarische Verwalter/in des literarischen Nachlasses sowie
- der/die jeweils letzte Träger/in des "Marieluise-Fleißer-Preises".

Den Vorsitz im Auswahlgremium hat der/die Kulturreferent/in; ihr/ihm obliegt auch dessen Einberufung. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Auswahlgremiums ist der/die Intendant/in des Theaters Ingolstadt. Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Jedes Mitglied des Auswahlgremiums hat eine Stimme. Zur Erstellung des Vorschlags an den Stadtrat genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft im Auswahlgremium erfolgt ehrenhalber; die Mitglieder erhalten für die Mitwirkung keine Vergütung, aber Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 4

Jedes Mitglied des Auswahlgremiums kann persönliche Vorschläge in die Beratungen einbringen. Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 5

Der Preis wird jeweils möglichst zum Geburtstag Marieluise Fleißers (23. November) vergeben.